

2 Arten des VI

Direkter VI:

- T fehlt jegliches Bewusstsein der rechtlichen Relevanz seiner Handlung oder hält sie sogar für erlaubt
- selten im Kernbereich des Strafrechts

Indirekter VI:

- T weiss um Rechtswidrigkeit, glaubt sich aber durch Rf-Grund gedeckt, den es gar nicht oder nicht im angenommenen Umfang gibt
- zB Zulässigkeit Tötung eines Todkranken auf dessen Verlangen oder sKV bei Abwehr von Angriffen auf Vermögenswerte